

Untersuchungspflicht für Legionellen laut Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die Untersuchungspflicht auf Legionellen gilt bundesweit und daher auch in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist in der Trinkwasserverordnung geregelt und betrifft insbesondere Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Das betrifft etwa Vermieter von Wohnungen, Betreiber von Hotels, die Unterhaltung von Ferienwohnungen und -häusern, Campingplätze, Schulen, Kindergärten, Sporthallen und -anlagen, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Zahnärzte, Pflegeeinrichtungen, Arbeitsplätze, Industrieanlagen oder andere öffentliche Einrichtungen.

Konkret untersuchungspflichtig sind:

- Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit einem Speichereinhalt von mehr als 400 Litern oder mit mehr als 3 Litern Inhalt in einer Leitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, dabei ist der Inhalt der Zirkulationsleitungen nicht mitgerechnet.
- Anlagen, in denen Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden sind, bei denen Wasser vernebelt wird. Hierzu gehören auch Strahlformer, Perlatoren und Luftsprudler.
- Anlagen, die sich nicht in Einfamilien- oder Zweifamilienhäusern befinden.

Festlegung der Probenentnahmestellen:

Gemäß VDI 6023 und dem Arbeitsblatt W551 ist der Unternehmer und sonstige Inhaber der Trinkwasseranlage (Betreiber) für die Festlegung der Probenahmestellen verantwortlich. Diese Person muss sicherstellen, dass geeignete Stellen nach den anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und die Festlegung durch eine hygienisch-technisch kompetente Person erfolgt. In den meisten Fällen der Planer und Errichter der Anlage, eine hygienisch-technisch kompetente Person mit relevanter Ausbildung und Nachweis der Fachkunde oder ein Sachverständiger oder entsprechendes qualifiziertes und geschultes Personal gemäß der VDI 6023 Kat. A ist für die tatsächliche Festlegung zuständig und kann dies im Auftrag des Betreibers tun.

Der Betreiber ist nach § 41 (4) TrinkwV 2023 verpflichtet, sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Erfahrene Planer legen die Probenahmestellen gemäß den Vorschriften fest und integrieren sie in das Leistungsverzeichnis. Dies geschieht in der Regel unabhängig von der später durchgeführten Probenahme.

Firma

AQUAEffekt – Inhaber Timo Effe
Hauptstraße 21
23860 Groß Schenkenberg
post@aquaeffekt.de
04539 89 99 700

Bankverbindung

Kontoinhaber: Timo Effe
IBAN: DE61 2135 2240 0187 1859 70
BIC: NOLADE21HOL
Geldinstitut: Sparkasse Holstein
USt-IdNr.: DE32136170

Kontakt

vertrieb@aquaeffekt.de
04539 89 99 710
buchhaltung@aquaeffekt.de
04539 89 99 730

Auswahl der Probenahmestellen:

- **Vorgaben:** Die Probenentnahmestellen sind nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 festzulegen.
- **Vorgehen:** Die Probenahme muss an bestimmten Stellen erfolgen: am Ausgang des Trinkwassererwärmers und am Eintritt in die Zirkulationsleitung. Zusätzlich sind Proben aus repräsentativen Steigsträngen zu entnehmen, die eine Aussage, über die nicht beprobten Steigstränge zulassen, z. B. die Stelle mit der längsten Fließstrecke.

Untersuchungsintervalle:

- Bei gewerblich genutzten Anlagen z. B. vermieteten Mehrfamilienhäusern: zuerst jährlich, innerhalb von 12 Monaten eine Untersuchung und mit Abstimmung des Gesundheitsamtes und mehreren unauffälligen Untersuchungen in Folge kann das Intervall auf mindestens alle drei Jahre verlängert werden. Hierzu ist allerdings auch eine einwandfreie Anlage notwendig, siehe Risikoabschätzung oder Ähnliches.
- Bei öffentlich genutzten Anlagen z. B. Schulen, Kitas, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Sporthallen, Finesseinrichtungen: mindestens jährlich, sofern das Gesundheitsamt kein längeres Intervall festlegt.
- Bei neuen Anlagen: Die erste Untersuchung muss innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen.

Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (100 KBE/100 ml):

- Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- Durchführung einer Risikoabschätzung, früher Gefährdungsanalyse, gemäß des Infektionsschutzgesetzes, Bezug nehmend auf die Trinkwasserverordnung. Dieses ist ohne Aufforderung des Gesundheitsamtes zwingend erforderlich und unterstützt Sie bei der Beseitigung der Kontamination/Auffälligkeit in Ihrer Trinkwasserinstallation!
- Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, z. B. endständige Filter.
- Weitergehende Untersuchungen, entsprechen dem Umfang der orientierenden Untersuchung zusätzlich entsprechend festgelegten Entnahmestellen.
- Information der Nutzer über den Befund und die ergriffenen Maßnahmen.

Firma

AQUAEffekt – Inhaber Timo Effe
Hauptstraße 21
23860 Groß Schenkenberg
post@aquaeffekt.de
04539 89 99 700

Bankverbindung

Kontoinhaber: Timo Effe
IBAN: DE61 2135 2240 0187 1859 70
BIC: NOLADE21HOL
Geldinstitut: Sparkasse Holstein
USt-IdNr.: DE32136170

Kontakt

vertrieb@aquaeffekt.de
04539 89 99 710
buchhaltung@aquaeffekt.de
04539 89 99 730

Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen:

- Infektionsschutzgesetz – Bezug auf die Trinkwasserverordnung
- § 31 Trinkwasserverordnung – Untersuchungspflicht in Bezug auf Legionellen
- Bundesgesundheitsministerium – Trinkwasserverordnung und Legionellen
- RKI – Sicherung der hygienischen Qualität von untersuchungspflichtigen Trinkwasserinstallationen.
- Das Arbeitsblatt DVGW W 551 sowie das Arbeitsblatt W 551-2 geben Hinweise zur möglichen Dekontamination von Trinkwasserverteilungsanlagen, bei denen ein Legionellenwachstum festgestellt worden ist.
- Empfehlung des Umweltbundesamtes – Trinkwasser-, Legionellenuntersuchung

Konsequenzen bei Nichteinhaltung:

- Verstöße gegen die Untersuchungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können zu Bußgeldern von bis zu 25.000 € führen.

Notizen:

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns. Unsere Experten werden Ihnen diese gerne beantworten.

Firma

AQUAEffekt – Inhaber Timo Effe
Hauptstraße 21
23860 Groß Schenkenberg
post@aquaeffekt.de
04539 89 99 700

Bankverbindung

Kontoinhaber: Timo Effe
IBAN: DE61 2135 2240 0187 1859 70
BIC: NOLADE21HOL
Geldinstitut: Sparkasse Holstein
UST-IdNr.: DE32136170

Kontakt

vertrieb@aquaeffekt.de
04539 89 99 710

buchhaltung@aquaeffekt.de
04539 89 99 730